
Satzung

der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen/Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 €. Zusätzlich wird für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung und kein Auslagenersatz gezahlt. Wird die Funktion als 1. oder 2. stellvertretende(r) Bürgermeister(in), als Fraktionsvorsitzende(r) oder Beigeordnete(r) wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält die/der jeweilige Vertreter(in) die zustehende Entschädigung.
4. Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
5. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache der Empfängerin / des Empfängers.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen, die sie im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats haben, eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag gewährt wird.
2. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 170,00 €
3. Ratsfrauen und Ratsherren, die an der papierlosen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 170,00 €

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im Verwaltungsausschuss

1. Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.1	an die/den 1. und 2. Vertreter(in) des Bürgermeisters	235,00 €
1.2	an Fraktionsvorsitzende	200,00 €
1.3	an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im Verwaltungsausschuss	130,00 €

2. Vereinigt ein(e) Ratsfrau/Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Hude (Oldb) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 550,00 € gezahlt.

§ 6

Fahrtkosten

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für durchgeführte Fahrten zur Teilnahme an den Rats-, Ausschuss-, und Fraktionssitzungen eine monatliche Pauschale. Maßgeblich für die Berechnung der Pauschale ist die Entfernung zwischen Wohnung und dem Verwaltungsgebäude. Die monatliche Pauschale beträgt

- bei einer Entfernung über 5 km 10,00 €

2. Folgende Funktionsträger erhalten anstelle der Fahrtkosten nach Nummer 1 für Fahrten innerhalb der Gemeinde Hude (Oldb) folgende Fahrtkostenpauschale:

1. und 2. Vertreter(in) des/der Bürgermeister(in)
dreifachen Satz der maßgeblichen Entfernungspauschale
- stellv. Ratsvorsitzende/r
zweifachen Satz der maßgeblichen Entfernungspauschale

3. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Entfernung errechnet sich aus der Strecke zwischen der Wohnung und dem Sitzungsort. Der Betrag wird zusammen mit dem Sitzungsgeld nach § 4 gezahlt.

§ 7 **Reisekosten**

1. Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Hude (Oldb) erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Maßgebend für die Berechnung der Reisekosten ist die Reisekostenstufe, der der/die Bürgermeister(in) angehört.
3. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.
4. Bei Reisen im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften bzw. partnerschaftlichen Beziehungen erfolgt die Abrechnung der Auslagen und Fahrtkosten auf der Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Genehmigung dieser Reisen erfolgt im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss.

§ 8 **Verdienstaufschlag**

1. Zum Ausgleich nachgewiesenen Verdienstaufschlages wird neben der Aufwandsentschädigung, den Fahrtkosten und den Reisekosten auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt. Sie beträgt höchstens 22,00 € je Stunde.
2. Bei unselbständigen Arbeitnehmern soll die Verdienstaufschlagsentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet wird.
3. Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaufschlages nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von höchstens 18,00 € je Stunde.
4. Ratsfrauen und Ratsherren, die notwendige Auslagen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten im Einzelfall auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Auslagen unvermeidbar waren. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen.
5. Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages, der jährlich zum 01. Januar ermittelt wird.
6. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach § 8 Nummer 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

7. Ratsfrauen und Ratsherren ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Ratsmitglied zu gewähren. Da für unselbständig Tätige in dieser Zeit kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt besteht, wird der hieraus entstandene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € gemäß § 8 Nr. 1 erstattet. Die durch die Fortbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß § 8 Nr. 4 erstattet.
8. Verdienstausschläge und Entschädigungen nach den vorstehenden Regelungen mit Ausnahme von Nummer 4 werden nur für Werktage in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Dieses gilt nicht bei Schichtdienst.
9. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. April 2017 in Kraft.

Hude, den 23.03.2017

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

(Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt Nr. 31/17 vom 07.04.2017)